

Sprachbeihilfeförderung für Deutschunterricht an Schulen und für Deutsche Sprachkurse für Kinder und Jugendliche

1. Allgemeines

An vielen Schulen im Ausland wird deutscher Sprachunterricht für Kinder und Jugendliche erteilt. Außerdem gibt es in Australien, Kanada und den USA Sprachschulen mit Deutschunterricht, die auch als Sonnabendschulen bezeichnet werden.

Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, im Folgenden Zentralstelle genannt, fördert mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes diesen Unterricht durch

- finanzielle Zuschüsse zum laufenden Haushalt (Sprachbeihilfen)
- Material für den Deutschunterricht (Lehrmittelspenden).

Grundlage für die Gewährung von Sprachbeihilfe sind die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze. Danach kann den sogenannten Sprachbeihilfeschoolen auf Antrag eine finanzielle Zuwendung gewährt werden, wenn die pädagogische Struktur der Schule sowie durch Prüfungen nachgewiesene Leistungen hohen Qualitätsansprüchen genügen. Von mit Sprachbeihilfe geförderten Schulen wird erwartet, dass der geförderte Deutschunterricht einem überzeugenden methodisch-didaktischen Konzept folgt und die dafür nötigen Voraussetzungen langfristig zur Verfügung stehen.

Finanzielle Zuwendungen des Bundes unterliegen den Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechts, insbesondere der **Bundeshaushaltsordnung**.

Die finanzielle Zuwendung soll die Sprachbeihilfeschoolen in die Lage versetzen, eine ausreichende Zahl qualifizierter Lehrkräfte langfristig an die Schule zu verpflichten und so ein für das Deutschprogramm entsprechendes Unterrichtsangebot sicherzustellen.

Sprachbeihilfe wird als Zuschuss zu den entstandenen Personalkosten für den angefallenen Deutschunterricht gewährt.

Die Höhe der Sprachbeihilfe wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Gewährung setzt voraus, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt).

Der Antrag ist spätestens 2 Monate nach Schuljahresbeginn einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Finanzierungsart ist eine „**Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag**“.

Die Sprachbeihilfe gibt den Schulen die Möglichkeit einer selbstständigen, eigenverantwortlichen und sparsamen Haushaltsführung und den Freiraum für eigene finanzielle Anstrengungen zum Wohl der Schule.

Auf besonderen Antrag der Schulen können auch Lehrmittelspenden gewährt werden.

Die Zentralstelle behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von den hier festgelegten Grundsätzen (Ziffern 1 – 5) abzuweichen.

2. Verfahren

Die pädagogischen Daten (Schülerzahl, Klassenzahl, Alter der Schüler, Prüfungsergebnisse, Qualifikation der Lehrkräfte und allgemeine Förderungswürdigkeit usw.) werden von dem zuständigen Fachberater/Koordinator geprüft und der Zentralstelle gesammelt mitgeteilt, soweit diese Daten der Zentralstelle nicht ohnehin bereits vorliegen (Informationssystem Auslandsschulwesen, ISAS). Es wird bei der Festsetzung der Leistungsförderung im Allgemeinen von den Prüfungsergebnissen des Vorjahres ausgegangen. Der Fachberater/Koordinator stellt sicher, dass die Berechnung auf der Basis der Prüfungen von Schülern erfolgt, die in den letzten zwei Jahren an der Schule eingeschrieben waren. Bei den Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) erfolgt ein Abgleich mit den der Zentralstelle vorliegenden Daten (ISAS).

Mit dem Antrag auf Sprachbeihilfeförderung sind jährlich die aktualisierten Schuldaten für das Informationssystem Auslandsschulwesen, ISAS, vorzulegen.

Als Stichtage für die Festlegung der Wechselkurse gelten der 01.04. (Schuljahresbeginn Februar/März) sowie der 01.11. (Schuljahresbeginn August/September).

Bei Erstanträgen müssen außer den Angaben zu obigen Punkten folgende Informationen beigefügt werden:

Zahl der Unterrichtsstunden
Gesichtspunkte für die Einteilung der Klassen
Ausbildung und Vorbildung der Lehrer
Vergütungssatz pro Unterrichtsstunde
Unterrichtsprogramm
Lehrbücher.

3. Berechnung der Sprachbeihilfe

3.1 Zuschuss

Sprachbeihilfe wird aufgrund der pädagogischen Daten und anhand der für das jeweilige Land bzw. Bezirk ermittelten Durchschnittsgehälter gewährt. Es erfolgt eine jährliche Festsetzung der Höhe der Sprachbeihilfe unter Berücksichtigung der unter Punkt 4 genannten Fördervoraussetzungen.

3.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in vereinfachter Form 6 Monate nach Schuljahresende zu erbringen. Er enthält neben der namentlichen Auflistung der am Deutschunterricht beteiligten Lehrkräfte Angaben zum jeweiligen Jahresgehalt sowie den sonstigen durch den Schulträger geleisteten Zahlungen an diese Lehrkräfte.

4. Förderungsvoraussetzungen

Wie bei den Schulbeihilfeschulen ist auch bei den Sprachbeihilfeschulen die Förderung der Deutschen Sprache im wesentlichen auf das Erreichen bestimmter Leistungen ausgerichtet, die in der Regel durch entsprechende Erfolge bei den Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz nachzuweisen sind.

Wichtigste Förderungsvoraussetzung für den geförderten Deutschunterricht ist die erfolgreiche Teilnahme an den Sprachdiplomprüfungen der Kultusministerkonferenz, die als Abschluss des Sprachlehrgangs und als Leistungsnachweis angesehen werden.

4.1 Regelungen für Vollzeitschulen in Amerika

Für Vollzeitschulen werden höchstens 50 % der fiktiv ermittelten Personalkosten bezuschusst (Haushaltsfaktor); die anderen Kosten müssen von den Schulen selbst erwirtschaftet werden (Schulgeld etc.).

Bei diesen Schulen ist die Förderung an den Erfolgen bei den Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) ausgerichtet.

Die Unterstützung der Schulen mit Sprachbeihilfe soll vor allem dazu dienen, für einen, zwei oder maximal drei Züge die zur Vorbereitung auf die Sprachdiplomprüfungen erforderlichen Wochenstunden für den Deutschunterricht zu finanzieren.

Hieraus ergibt sich eine Festbetragsförderung pro Zug und Schule.

Dabei sollten die für das DSD Stufe 1 vorauszusetzenden 30 Jahreswochenstunden auf die der Prüfung vorausgehenden 5 Jahre (mit jeweils 6 Wochenstunden) bzw. 6 Jahre (mit jeweils 5 Wochenstunden) verteilt werden.

Bei Schulen, die mit dem DSD Stufe 2 abschließen, sind nach Stufe 1 noch weitere 2 Jahre mit jeweils 5 Wochenstunden erforderlich.

Damit sind für eine einzügige Förderung zum DSD I mindestens 7, für eine Förderung zum DSD II mindestens 5 Diplome zu erzielen.

Die Unterrichtsgruppe soll dabei in der Regel wenigstens 14 (DSD I) bzw. 10 Schüler (DSD II) umfassen.

Es wird erwartet, dass die Schulen nur Schüler zur Prüfung anmelden, die aufgrund ihres bisherigen Leistungsbildes voraussichtlich die geforderten Prüfungsleistungen erbringen können.

Werden in einem Jahr die Leistungsanforderungen im DSD nicht erfüllt, können zur Berechnung der Sprachbeihilfe zusätzlich die in den vorausgegangenen 3 Jahren erreichten DSD-Ergebnisse einbezogen werden.

Eine Förderung nach DSD II setzt voraus, dass eine entsprechende durchgängige Leistungsstruktur der Schule auch in den Ergebnissen der DSD I – Prüfungen erkennbar ist.

Erreicht eine Schule nicht die Mindestzahl der DSD-Diplome oder lässt die innerschulische Struktur die erfolgreiche Durchführung einer DSD-Prüfung (noch) nicht zu, kann auf Antrag des Fachberaters/Koordinators für Deutsch eine Sockelbetragsförderung erfolgen.

Vollzeitschulen, die ihre Schulstruktur auf die Teilnahme an den Sprachdiplomprüfungen ausrichten, können vorzeitig in die Sprachbeihilfeförderung aufgenommen werden. Die Förderung beschränkt sich dabei jedoch in den ersten zwei Jahren auf eine Sockelbetragsförderung, welche nach entsprechender fachlicher Prüfung in eine leistungsabhängige Sprachbeihilfeförderung überführt werden kann.

4.2 Regelungen für Sonnabendschulen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada

Für Sonnabendschulen werden bis zu 25 % der fiktiv ermittelten Personalkosten bezuschusst (Haushaltsfaktor); die anderen Kosten müssen von den Schulen selbst erwirtschaftet werden (Schulgeld etc.).

Es gelten folgende Mindestbedingungen für Sonnabendschulen und Sprachkurse:

1. Der Sprachunterricht dauert mindestens drei Jahre.
2. Jeder Teilnehmer erhält mindestens drei Wochenstunden Unterricht. Als Wochenstunde wird eine Unterrichtsperiode von 45 Minuten angesehen. Das Unterrichtsjahr hat mindestens 30 Unterrichtswochen.

Die Förderungswürdigkeit soll vorrangig durch die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK) nachgewiesen werden. Da Schüler einer

Sonnabendschule besonderen Lernbedingungen unterliegen (in der Regel drei Unterrichtsstunden an nur einem Wochentag), können je nach Region und Unterrichtssituation auch andere Leistungsnachweise zur Prüfung der Förderungswürdigkeit ergänzend herangezogen werden.

Die Förderung bezieht sich **ausschließlich auf die höchste** erreichte Leistungsstufe; niedrigere Leistungsstufen sind hierbei eingeschlossen. Nur bei den Leistungsstufen Sprachdiplom können je nach Leistungsmöglichkeiten bzw. strukturellen Rahmenbedingungen der Schulen maximal **drei** Züge berücksichtigt werden.

Bei den übrigen Leistungsstufen erfolgt eine **einzügige** Förderung.

Die Förderung wird jährlich neu überprüft und festgelegt.

Schulen, die keine gesonderten Leistungsnachweise erbringen können, werden mit einem Sockelbetrag gefördert, der unter dem Betrag einer „Leistungsschule“ liegt

Die Leistungsstufen im Einzelnen:

A) Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

a) Grundstufe (Sockelbetrag gemäß dem o.a. Verfahren)

b) Leistungsstufe AATG 2: Die Prüfung 2 des amerikanischen Deutschlehrerverbandes (American Association of Teachers of German, AATG) wird in der Regel nach 2 Schuljahren Deutsch in der High School abgelegt. Für die Förderung eines Zuges ist es erforderlich, dass mindestens 7 Schüler erfolgreich an der Prüfung teilnehmen.

c) Leistungsstufe AATG 3: Diese Prüfung findet in der Regel nach 3 Jahren Deutschunterricht in der High School statt. Entsprechend ist ein 6jähriger systematischer Deutschunterricht an einer Sprachschule zugrunde zu legen. Die Mindestzahl der bestandenen Prüfungen beträgt 7.

d) Leistungsstufe AATG 4: Vierjähriger Deutschunterricht an der High School entspricht 8jährigem Deutschunterricht an der Sprachschule. In diese Förderungsstufe fällt auch der entsprechende Nachweis im Rahmen des New York Regent's Tests. Die Mindestzahl der bestandenen Prüfungen beträgt auch hier 7.

e) Leistungsstufe AP: Der Advanced Placement Test (AP) kann zum Abschluß der High School abgelegt werden. Die KMK erkennt den Test als Deutschnachweis für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland an. Die Vorbereitung an der High School muss entsprechend intensiver sein

bzw. auf Vorkenntnisse von der Junior High School aufbauen. Förderungsvoraussetzung sind 5 erfolgreiche Prüfungen.

f) Sprachdiplom der Stufe I: Die Förderung beträgt soviel wie bei Stufe AP; wie dort sind pro gefördertem Klassenzug 5 Schüler erfolgreich zur Prüfung zu führen.

g) Sprachdiplom der Stufe II: Förderungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme von 3 bestandenen Prüfungen.

B) Für Kanada:

Analog zu dem Verfahren in den USA werden die in Kanada durchgeführten Sprachprüfungen als Leistungskriterium herangezogen:

a) Ohne Hinführung zu Leistungsabschlüssen:

wie bei USA Sockelförderung

b) Teilnahme am „Kredit“- Programm (Bereich Montreal)

Für Schüler ohne Vorkenntnisse wird ein zumindest dreijähriger vorhergehender Unterricht unterstellt. Im Bereich Montreal werden die dort geltenden Leistungsnachweise (Kredits) für eine Förderung anerkannt. Dabei entspricht Kredit 1 der amerikanischen AATG-2-Prüfung, und Kredit 5 entspricht AATG 5.

Anstelle „Kredit 1...5“ können je nach Region „German 10, 11, 12“ (Bereich Vancouver) oder „OAC-Prüfungen“ (Bereich Toronto) eingesetzt werden.

Klassen, die zu den „Kredits 1 - 4“ oder den vergleichbaren Prüfungen führen, werden gefördert, wenn mindestens 7 Schüler bzw. bei „Kredit 5“ oder vergleichbaren Prüfungen mindestens 5 Schüler erfolgreich an der Prüfung teilnehmen.

Bei DSD I reicht die erfolgreiche Teilnahme von 5 Schülern aus. Bei DSD-II-Teilnahme sind wie in den USA 3 DSD-II-Diplome ausreichend, um die Förderung zu gewährleisten.

Basierend auf den genannten Voraussetzungen ergeben sich folgende Fördersummen:

A) Die Stufen der Leistungsförderung in USA und Kanada

Leistungsnachweis	Dauer des Deutschunterrichts	Mindestzahl der best. Prüfungen	anerkannt	Förderung USA in Euro	Förderung Kanada in Euro
ohne Leistungsnachweis			6 Wochenstd.	3.100	2.500
Leistungsstufe 1	3 Jahre * 3 WStd.	7	9 Wochenstd.	4.600	3.800
AATG 2 oder „Kredit 1“ ist erreicht	4 Jahre * 3 WStd	7	12 Wochenstd.	6.100	5.100
„Kredit 2“ ist erreicht	5 Jahre * 3 WStd	7	15 Wochenstd.		6.400
AATG 3 oder „Kredit 3“ ist erreicht	6 Jahre * 3 WStd	7	18 Wochenstd.	9.200	7.700
„Kredit 4“ ist erreicht	7 Jahre * 3 WStd	7	21 Wochenstd.		9.000
AATG 4, SAT II, ZDP-A, „Kredit 5“	8 Jahre * 3 WStd	5	24 Wochenstd.	12.300	10.300
Leistungsstufe AP	10 Jahre * 3 WStd	5	30 Wochenstd.	15.300	
DSD 1	10 Jahre * 3 WStd	5	30 Wochenstd.	15.300	12.900
DSD 2	12 Jahre x 3 WStd (+ 4 Stunden Intensivkurs)	3	40 Wochenstd.	20.500	17.200

B) Die Stufen der Leistungsförderung im übrigen Amerika

Land	Leistungsnachweis		
	Sockelförderung (ohne Leistungsnachweis in Euro)	DSD I bei mind. 7 Diplomen Förderung pro Zug in Euro	DSD II bei mind. 5 Diplomen Förderung pro Zug in Euro
Argentinien	2.300	11.400	15.100
Bolivien	1.500	7.700	10.300
Brasilien	3.000	15.000	20.000
Chile 1*	2.000	9.800	13.100
Chile 2	1.500	7.400	9.900
Paraguay**	1.000	5.000	6.700
Peru	2.100	10.400	13.900
Venezuela	1.300	6.400	8.600
* in Santiago			
** Sätze ab 2006			

Die Fördersummen werden in der Regel in einem Turnus von jeweils 4 Jahren neu überprüft und ggf. angepasst (besonders dann, wenn sich zum Beispiel der Wechselkurs stark verändert).

Voraussetzungen für die Zulassung von Sprachschulen in Nordamerika zu den beiden DSD-Prüfungen:

Zulassung zur Prüfung der Stufe 1:

- Es wird erwartet, dass eine Unterrichtsgruppe bei den hier genannten Sprachschulen mind. 10 Schüler umfasst.
- Die Teilnehmer sind zwischen 15 und 17 Jahre alt.
- Der Deutschunterricht wird an der Schule bis zur Prüfung in 10 aufeinander folgenden Klassen erteilt.
- Die Schüler haben insgesamt 30 Jahreswochenstunden (45 Minuten, 30 Unterrichtswochen pro Jahr) Deutschunterricht gehabt (regulärer Unterricht + Arbeitsgemeinschaften).
- Der Aufbau des Deutschunterrichts muss ein didaktisch und methodisch fachgerechtes Konzept erkennen lassen.
- An der Schule muss eine für die Erteilung des Deutschunterrichts ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter Lehrkräfte tätig sein.
- Prüfungsleitung und Besetzung des Prüfungsausschusses müssen gemäß den geltenden Bestimmungen zu regeln sein.
- Im Durchschnitt bestehen pro Jahr mindestens 5 Prüflinge.

Zulassung zur Prüfung der Stufe 2:

- Es wird erwartet, dass eine Unterrichtsgruppe bei den hier genannten Sprachschulen mind. 6 Schüler umfasst.
- Die Teilnehmer sind zwischen 17 und 21 Jahre alt.
- Der Deutschunterricht wird an der Schule bis zur Prüfung in 12 aufeinander folgenden Klassen erteilt.
- Die Schüler haben insgesamt 40 Jahreswochenstunden (45 Minuten, 30 Unterrichtswochen pro Jahr) Deutschunterricht gehabt (regulärer Unterricht + Arbeitsgemeinschaften).
- Der Aufbau des Deutschunterrichts muss ein didaktisch und methodisch fachgerechtes Konzept erkennen lassen.
- An der Schule muss eine für die Erteilung des Deutschunterrichts ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter Lehrkräfte tätig sein.
- Prüfungsleitung und Besetzung des Prüfungsausschusses müssen gemäß den geltenden Bestimmungen zu regeln sein.
- Im Durchschnitt bestehen pro Jahr mindestens 3 Prüflinge.

5. Regelungen für sonstige Sprachkurse und Sprachschulen

Schulen, die einen förderungswürdigen Deutschunterricht im Sinne der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik anbieten, können bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt durch das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – mit Sprachbeihilfe in Form eines Festbetrages gefördert werden.

Hierbei ist neben einer Befürwortung der zuständigen Auslandsvertretung und des Auswärtigen Amtes beim Erstantrag eine gesonderte Prüfung durch den Fachberater/Koordinator und die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.März.2004 in Kraft.